



Kindergeld

Kindergeld gibt es auch für volljährige Azubis ab dem Geburtsjahrgang 1983 und jünger, und zwar bis zu ihrem 25. Lebensjahr. Der Anspruch auf Kindergeld entfällt erst, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Azubi den Grenzbetrag von 7.680 € übersteigt. (Berechnung siehe rechts)

Was, wenn der Verdienst über der Grenze liegt?

Variante 1: Höhere Werbungskosten nachweisen

Du könntest versuchen, mehr als die pauschalen 920 € Werbungskosten geltend zu machen. Genaueres dazu findest du unter dem Stichwort Werbungskosten auf der Rückseite dieses Info.

Variante 2: Bruttoentgeltumwandlung

Mit dem Tarifvertrag Entgeltumwandlung hat die IG Metall die Option ausgehandelt, einen Jahresbetrag von mind. 189 € bis maximal 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (z.Z. 2.592 €) in eine „Versorgungszusage zum Zwecke der Alterssicherung“ umzuwandeln.

Im Klartext: Dein Arbeitgeber behält heute ein bisschen von deinem Brutto ein, du beziehst dadurch weiterhin Kindergeld und bekommst als Rentner/in eine kleine Zusatzrente von deiner Firma.

Service für unsere Mitglieder:

Für unsere Mitglieder stellen wir einen Kindergeldrechner zur Verfügung, mit dem schnell und unproblematisch der Anspruch auf Kindergeld und ggf. die Höhe einer notwendigen Bruttoentgeltumwandlung abgeschätzt werden kann.

Ansprechpartner zum Kindergeld

IG Metall Aalen/Schwäbisch Gmünd
Cynthia Schneider
Tel. 0160 / 5330073
cynthia.schneider@igmetall.de



Anspruch auf Kindergeld?

Bruttojahresverdienst

(Monatliche Azubi-Vergütungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien etc.)

- nachweisbare Werbungskosten

(ansonsten Arbeitnehmerpauschale: 920 €)

- Besondere Ausbildungsaufwendungen

(Allerdings nur, insoweit sie noch nicht als Werbungskosten geltend gemacht wurden.)

- AN-Anteil an Gesetzlichen SV-Beiträgen

(KV, AV, RV, PV - zusammen i.d.R. ca. 21 %)

+ weitere Einkunftsarten

(z.B. aus Land- und Forstwirtschaft, Selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Nebenjob, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung)

- nachweisbare Werbungskosten

(ggf. Pauschale für Einkünfte aus Kapitalvermögen: 51 €)

+ Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG

(z.B. aus wiederkehrenden Bezügen der Gesetzlichen Rentenversicherung wie z.B. der Ertragsanteil der Waisenrente etc.)

- nachweisbare Werbungskosten

(ggf. Pauschale f. wiederkehrende Bezüge und Unterhaltsleistungen: 102 €)

+ Bezüge

(z.B. Zuschussanteil beim BAföG, BAB, über den Ertragsanteil hinausgehende Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung)

- im Zusammenhang mit den Bezügen stehende, nachweisbare Aufwendungen

(ansonsten Kostenpauschale für alles: 180 €)

**= Einkommen i.S.d. Kindergeldanspruchs
(Darf nicht höher als 7.680 € sein.)**

Was zählt alles zum Einkommen

Alle dem Azubi während des gesamten Kalenderjahres zufließenden Einkünfte und Bezüge sind zusammen zu rechnen. Negative Einkünfte aus der einen Einkunftsart werden mit allen positiven Einkünften anderer Einkunftsarten und den Bezügen "verrechnet". Zu den Einkünften gehören die Ausbildungsvergütungen, Weihnachts- & Urlaubsgeld, Prämien und ähnliches.

Davon abgezogen werden können zum einen die Jahressumme der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) und die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung stehenden Werbungskosten.

Beträgt die Summe der Werbungskosten nicht mehr als 920 €, wird die Arbeitnehmerpauschale in eben dieser Höhe von der Familienkasse automatisch abgezogen. Von den Einkünften eines volljährigen Kindes können ebenfalls besondere und tatsächlich angefallene Aufwendungen für die Ausbildung abgezogen werden (z.B. Studiengebühren, Schulgeld o.ä.), soweit diese noch nicht als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Weitere Einkunftsarten sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Nebenjobs, Kapitalvermögen, sowie Vermietung und Verpachtung. Z.T. können bei diesen Einkünften ebenfalls Werbungskosten geltend gemacht werden, ansonsten greifen bestimmte Pauschbeträge.

Bleiben noch die sog. sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz: Hierunter fallen insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen wie z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etwa eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Witwenrente oder eine Waisenrente (nur der Ertragsanteil).

Abziehen sind bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen ebenfalls die Werbungskosten.

Zu den anzurechnenden Bezügen zählen z.B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Waisenrente).

Dazu zählen aber auch Ausbildungshilfen jeglicher Art, wie z.B. das BAföG (nur der Zuschussanteil) und das BAB. Von der Summe aller Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 € pro Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Bezügen nachgewiesen werden können.

Stichwort: Werbungskosten

Werbungskosten (hier kurz: WK) sind alle Aufwendungen, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen und durch den Beruf veranlasst worden sind.

Du zahlst z.B. einen jährlichen IG Metall-Beitrag von 90 €. Diese Aufwendungen haben einen ausschließlichen beruflichen Zusammenhang, also sind sie in voller Höhe als WK zu berücksichtigen. Sind Aufwendungen nur zu einem Teil beruflich veranlasst, so wird auch nur dieser Teil als WK anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die beruflichen Aufwendungen einwandfrei von den privat veranlassten trennen lassen.

Wenn der Arbeitgeber bestimmte Aufwendungen steuerfrei erstattet, können sie nicht als WK geltend gemacht werden. Sind die tatsächlichen WK höher als der Betrag, der sich bei Ansatz der WK-Pauschalen ergäbe, so sollten diese gegenüber der Familienkasse durch Belege oder schriftliche Erklärungen glaubhaft gemacht werden können. Jede Familienkasse prüft in eigener Zuständigkeit, welche WK sie anerkennt.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Entfernungspauschale von 0,30 € je km; angesetzt werden darf jeweils nur die einfache Wegstrecke (also nicht Hin- und Rückweg).

Arbeitsmittel: Diese müssen nahezu ausschließlich (mindestens zu 90%) zur Erledigung der beruflichen Aufwendungen dienen, damit sie als WK angesetzt werden können. Typische Arbeitsmittel sind z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung einschließlich der Instandhaltungs- und Reinigungskosten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Schreibmaschinen, Computer, Aktentaschen, Schreibtisch. Achtung: Es wird nicht von jeder Familienkasse einfach alles anerkannt. Und: Arbeitsmittel mit einem Preis von bis zu 410 € + Mehrwertsteuer (19%) = 487,90 € werden im Jahr der Anschaffung voll abgesetzt. Der Anschaffungspreis für teurere Arbeitsmittel wird meist auf mehrere Jahre verteilt.

Doppelte Haushaltsführung: Für Kinder in Ausbildung können notwendige Mehraufwendungen aus einer doppelten Haushaltsführung nur anerkannt werden, wenn sie am jeweiligen Heimatwohrt auch über einen eigenständigen Haushalt verfügen. Ein genutztes Zimmer in der Wohnung der Eltern reicht hierzu nicht aus.

Reisekosten: Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel aus Anlass einer vorübergehenden beruflichen Auswärtstätigkeit. Hierunter fallen z.B. die durchgeführten Fahrten zur Berufsschule. Als Aufwendungen können die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten (Fahrschein) geltend gemacht werden. Autofahrer können 0,30 € (Motorrad/Motorroller: 0,13 €) je tatsächlich gefahrenem km ansetzen (Hin- und Rückweg).

Unfallkosten: Voraussetzung für die Berücksichtigung als Werbungskosten ist, dass sich der Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder im Rahmen einer Dienstreise, einer Vorstellungsreise (wegen Bewerbung) oder einer Fortbildung ereignete. Abzugsfähig sind nur die Unfallkosten, die nicht durch eine Versicherung erstattet werden.

Fortbildungskosten: Fortbildungen dienen grundsätzlich dazu, in einem erlernten Beruf berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der Entwicklung der Verhältnisse anzupassen. Hierunter könnten z.B. auch die Kosten für einen kostenpflichtigen Nachhilfeunterricht fallen.